



Steffen Groß* (MLS)

Der Schutz von Kulturgütern als ökonomische, rechtliche und sicherheitspolitische Herausforderung

Vortrag in der Klasse für Sozial- und Geisteswissenschaften am 8. März 2018

Veröffentlicht: 27.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte heute über ein außerordentlich vielschichtiges, heikles und, angesichts der vielfachen Zerstörungen von Kulturgütern in den vielen Kriegs- und Krisengebieten unserer Tage nicht zuletzt auch bedrückendes Thema sprechen – über den Umgang mit dem kulturellen Erbe der Menschheit und die daran sich knüpfenden aktuellen Herausforderungen. Was ich Ihnen vorstellen möchte, sind dabei keineswegs nur rein akademische Überlegungen, sondern solche, die zugleich auf die Gestaltung der Praxis zielen, indem sie Handlungsbedarf identifizieren und wenigstens einige konkrete Vorschläge unterbreiten. Dies soll durchaus mit Blick auf das Motto unserer Sozietät geschehen, das uns auffordert, Theorie in enger Verbindung mit praktischen Fragen der Gestaltung sozialer Wirklichkeit zu entwickeln, mit dem Ziel, wenigstens doch einen kleinen Beitrag zur Verbesserung dieser sozialen Wirklichkeit zu leisten.

Gestatten Sie mir noch eine Vorbemerkung zur wissenschaftlichen Perspektive, die ich auf das Thema einnehme, und zum begrifflichen Instrumentarium, mit dessen Hilfe ich es zu erschließen versuche. Meine Perspektive ist die des Volkswirts. Allerdings habe ich schon während meines Studiums und erst recht in den ersten darauf folgenden wissenschaftlichen Gehversuchen immer wieder die Verbindung mit den Nachbardisziplinen der Volkswirtschaftslehre gesucht. Daher war ich schnell unzufrieden mit den sehr technizistischen Angeboten zur Definition und methodischen Abgrenzung meines Faches, wie sie nach wie vor als Mechanik von Mengen und Preisen viele Standardlehrbücher meines Faches dominieren. Am nächsten stehen mir jene Versuche, die die Begriffe des Entscheidens und des Handelns in den Mittelpunkt rücken und hier die ökonomischen Analysen ihren Ausgangspunkt finden lassen. Damit wird die Volkswirtschaftslehre zu einer praktischen Handlungswissenschaft, die ökonomische Fragestellungen als in einen weiteren kulturellen Zusammenhang eingebettet ansieht – sie sucht nach ökonomischen Motiven auch für Arten von Entscheidungshandeln, die auf einen ersten Blick scheinbar nichts mit wirtschaftlichen Erwägungen zu tun haben. Die Ökonomie steht also nicht außerhalb der weiteren Felder menschlichen Handelns wie auch diese immer mehr oder weniger ökonomisch imprägniert sind.

Von den vielen Angeboten zur Bestimmung der Perspektive und der Methoden der Volkswirtschaftslehre hat für mich jene eine besondere Anregungskraft, die Ludwig von Mises 1940 in seiner methodologischen Schrift *Nationalökonomie. Theorie des Handelns und des Wirtschaftens* vorlegte. Hier schlägt Mises vor, die Volkswirtschaftslehre als Praxeologie, als Lehre vom Handeln anzusehen, deren Kern wiederum eine Theorie der Wahlakte bildet. Volkswirtschaftslehre als Praxeologie verstanden bedeutet, dass sie mehr ist

„als bloß Lehre von der wirtschaftlichen Seite des menschlichen Handelns oder von dem auf die Versorgung mit materiellen Gütern gerichteten menschlichen Handeln. Sie ist die Lehre

* Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, Fakultät 5, Institut für Wirtschaftswissenschaften, FG Volkswirtschaftslehre, insbes. Mikroökonomik, Postfach 10 13 44, 03013 Cottbus, eMail: steffen.gross@b-tu.de.

von allem menschlichen Handeln schlechthin. Im Wählen fallen alle menschlichen Entscheidungen. (...) Alles Menschliche steht zur Wahl; jedes Ziel und jedes Mittel, Materielles und Ideelles, Hohes und Gemeines, Edles und Unedles stehen in einer Reihe und werden durch das Handeln gewählt oder zurückgestellt. Nichts, was Menschen begehren oder meiden wollen, bleibt der Ordnung und Richtung durch die Wertskala und durch das Handeln entzogen (...). Die Nationalökonomischen Probleme sind eingebettet in eine allgemeine Wissenschaft (...). Keine Behandlung nationalökonomischer Probleme kann darauf verzichten, von den Wahlakten auszugehen.“¹

Dies führt auf die noch darunter liegende Problematik der Anreize, die bestimmenden Einfluss auf Inhalt und Richtung des Entscheidungshandelns nehmen. So möchte ich dann auch mein Fach verstanden wissen: Volkswirtschaftslehre als Analyse der zuvorderst von ökonomischen Anreizen bestimmten Handlungen und ihrer Konsequenzen. Dies schließt ausdrücklich nicht erwünschte, in ihren Folgewirkungen problematische, gar nach Charles L. Schultze in vielen institutionellen Arrangements, vor allem in Rechtsregeln, steckende „perverse incentives“² mit ein. Vor allem auf diese Klasse von Anreizen gilt es nun im folgenden besonderes Augenmerk zu richten.

Die Bedeutung kulturellen Erbes und dessen Zerstörung als Angriff auf die Grundlagen von Identität

Bedrückende Bilder von zerstörten Welterbe- und anderen Kulturstätten, von geplünderten Museen und Orten von Raubgrabungen erreichen uns nun seit Jahren. Sie zeigen jedoch nur eine Seite, denn im Umgang mit diesem kulturellen Erbe bringen der IS (alias ISIS, ISIL, Daesh), die Taliban sowie weitere ähnliche Organisationen eine perfide Doppelstrategie zu Anwendung. Zum einen wird unbewegliches Kulturgut mit brachialer Gewalt zerstört oder als eine Art „kulturelles Schutzschild“ gegen Angriffe genutzt. Antike Tempelanlagen wie im syrischen Palmyra wurden gleich mehrfach gesprengt, aus Nimrud im nördlichen Irak erreichten uns Bilder, wie mit Bulldozern die noch immer beeindruckenden Überreste assyrischer Baukunst platt gewalzt wurden, die Liste ließe sich immer weiter verlängern. Zwar sind auch in früheren Kriegen und Gewaltkonflikten Kulturdenkmäler bewusst zerstört worden, etwa, um den Gegner zu demütigen, heute ist allerdings eines neu dabei: „Traditionell“ geschah dergleichen nach Möglichkeit im Geheimen, Verborgenen, und die Täter verwandten seinerzeit einige Energie darauf, Spuren zu verwischen, ihre Täterschaft zu verschleiern oder die Taten, wenn möglich, anderen zuzuweisen. Heute hingegen wird ganz bewusst auf volle Öffentlichkeit gesetzt. Die schwarze Fahne des IS stand fortwährend im Bild, um nur keinen Zweifel an der Täterschaft – und an der Macht der Täter – aufkommen zu lassen. Die Sprengungen antiker Stätten werden bisweilen live ins weltweite Datennetz übertragen, gesetzt wird auf die Schockwirkungen der Bilder, die, so offenbar die Kalkulation, hier bei uns „im Westen“ Ohnmachtsgefühle auslösen und gleichzeitig den eigenen Anhängern die Morschheit „des Westens“ sowie dessen Unfähigkeit zu koordiniertem Handeln vorführen sollen. Überdies vermögen es Terrororganisationen, mit der Zerstörung von bedeutenden Kulturstätten im Grunde die gesamte Menschheit anzugreifen.

In der Tat konnte der systematischen Zerstörung kulturellen Erbes bislang leider kaum etwas wirksam entgegengesetzt werden. Es blieb und bleibt weitgehend bei wortgewaltigen Verurteilungen, Protesten, Appellen, hilflos wirkenden Aufforderungen und Verweisen auf die inzwischen zahlreich gewordenen internationalen Abkommen zum Kulturgüterschutz. Einige Kommentatoren wie der ehemalige italienische Kulturminister Francesco Rutelli sind inzwischen gar der Meinung, dass die westlichen Demokratien durch ihr tatenloses Zusehen bzw. beschämtes Wegschauen einige ihrer

¹ Ludwig von Mises, *Nationalökonomie. Theorie des Handelns und des Wirtschaftens*, Genf 1940, S. 3.

² Charles L. Schultze, *The Public Use of Private Interest*, Washington D.C.: Brookings 1977, S. 54.

zentralen Werte aufgegeben hätten.³ In den betroffenen Regionen wird dadurch die Wirkung der physischen Angriffe auf das kulturelle Gedächtnis⁴ und die symbolischen Anker für kulturelle Identität wohl eher noch verstärkt. Konflikte sind eben immer auch Kämpfe um Identität und Anerkennung – in unseren Tagen mit erneut steigender Tendenz. Werden jene Stätten, an die sich kulturelle Identität knüpft, aus denen sich Identitätsbildungen speisen und in denen sich Identität buchstäblich sichtbar und greifbar manifestiert, zerstört, dann sind weitere Konflikte, noch intensiver geführte Kämpfe um Identität, sehr wahrscheinlich. Umgekehrt zeigt sich, dass kulturelle Stabilität auch politisch stabilere Verhältnisse und damit mehr Friedfertigkeit bedeuten kann.⁵

Hieraus entsteht die eine Seite der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kulturgütern: Kulturgüterschutz ist eine sicherheitspolitische Notwendigkeit, wenn Konflikte beigelegt, ihnen vorgebeugt und Postkonfliktgesellschaften stabilisiert werden sollen. „Protecting culture is a security issue“⁶, wie Irina Bokova, bis November 2017 Generalsekretärin der UNESCO, mit Nachdruck betonte. Einmal mehr weist sich an dieser Stelle der – vermeintlich – weiche Faktor „Kultur“ in seiner zentralen Bedeutung für individuelles und gesellschaftliches Leben und dessen Stabilität aus. Er kann nicht ernst genug genommen werden, darf in seiner Wirkmacht keinesfalls verkannt oder gar absichtlich heruntergespielt werden.⁷ Schließlich handelt es sich bei Kulturstätten um Symbole, die in vielfachen Verweisungszusammenhängen stehen und Sinnzusammenhänge zu stiften vermögen. Sie sind Träger von Informationen, die sich nur im Kontext zu identitätsbildenden Geschichten verbinden, Orientierung ermöglichen und auf diesen Wegen Wissen über das Herkommen und damit über Gegenwart und mögliche künftige Entwicklungen entstehen lassen. Die Bedeutung kultureller Objekte ergibt sich daraus, dass sie in materiellen

³ „In cities, archaeological sites and religious and historic monuments devastated or destroyed by ISIS, the West is an oblivious witness, abandoning its core values.“ Francesco Rutelli, *The Return of Iconoclasm: Barbarian Ideology and Destruction by ISIS as a Challenge for Modern Culture, Not Only for Islam*, in: *The Journal of Art Crime*, Issue 14 (Fall 2015), S. 55-59, hier S. 56.

⁴ Vgl. dazu u.a. Robert Bevan, *The Destruction of Memory. Architecture at War*, London: Reaktion Books 2016, sowie *Heritage and Identity. Issues in Cultural Heritage Protection*, hrsg. von Joris D. Kila und James A. Zeidler, Leiden und Boston: Brill 2012.

⁵ Vgl. dazu u. a.: Alesia Koush, „Where there is Peace, there is Culture; where there is Culture, there is Peace“. Inside the Roerich Pact, in: *The Journal of Art Crime*, Issue 17 (Spring 2017), S. 103-104; Sigrid van der Auwera, Contemporary Conflict, Nationalism, and the Destruction of Cultural Property During Armed Conflict: A Theoretical Framework, in: *Journal of Conflict Archaeology*, Vol. 7 (2012), No. 1, S. 49-65, bes. S. 54ff.

⁶ Irina Bokova, Culture Under Fire, in: *The New York Times*, 6 April 2012.

⁷ Kenneth Adelman, seinerzeit Mitglied des Beraterstabes des damaligen US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld, beschreibt rückblickend ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten, in denen jener, Rumsfeld, die Plünderungen irakischer Kulturstätten, als auch die „Souvenirjagd“ der eigenen Militärangehörigen mit der lakonischen Bemerkung „Stuff happens“ abtat. Doch solche Dinge passieren nicht einfach. Sie sind Ausdruck mangelnder Einsicht in kulturelle Zusammenhänge. Vor allem bringen sie langanhaltende Wirkungen mit sich, die das Potential für neuerliche gewalttätige Auseinandersetzungen in sich bergen. Adelman schätzte die Situation gerade in Hinblick auf die Folgewirkungen wohl nur allzu richtig ein, als er Rumsfeld entgegnete: „And I said, Do you realize what the looting did to us? It legitimized the idea that liberation comes with chaos rather than with freedom and a better life. And it demystified the potency of American forces. Plus, destroying, what, 30 percent of the infrastructure. (...) I said, You have 140,000 troops there, and they didn't do jack shit. I said, There was no order to stop the looting.“ Cullen Murphy und Todd S. Purdum, *Farewell To All That: An Oral History of the Bush White House*, in: *Vanity Fair*, February 2009. Abrufbar unter <http://www.vanityfair.com/news/2009/02/bush-oral-history200902>.

und immateriellen Beziehungsnetzen stehen.⁸

Kulturstätten sind damit eine, aus kulturökonomischer Sicht, unverzichtbare kulturelle Ressource, die überdies nicht nachgeschaffen werden kann. Werden sie, wie auch nach der (vermeintlichen) militärischen Niederlage des IS weiterhin geschehend, absichtsvoll systematisch zerstört, sind die für Prozesse der Gewinnung eines Selbst-Bewusstseins unverzichtbaren Kontexte im kulturellen Gedächtnis unwiederbringlich zerschnitten. Ohne Bewusstsein hinsichtlich des eigenen Herkommens gibt es aber kaum Zukunft, da die dafür nötigen gestaltenden Kräfte nachhaltig geschwächt werden. Wer keine kulturhistorische Gründung (mehr) hat, die immer auch der Vergewisserung durch materiale Kultur bedarf, lässt sich aufgrund der dadurch schwindenden Widerstandskraft leichter beherrschen oder vertreiben. Ethnische „Säuberungen“ gehen mit kulturellen „Reinigungen“ einher, und oft geht das sogenannte „cultural cleansing“ dem Genozid voraus. Diese Zusammenhänge sind von Eroberern, Kolonialisten und Terrororganisatoren immer nur allzu gut verstanden worden.

Antike Kultur im Tausch gegen Waffen: Der illegale Handel mit Kulturgütern als Finanzierungsgrundlage terroristischer Aktivitäten und die bigotte Haltung des Westens

Mag die bis hierhin diskutierte erste Teilstrategie des IS und anderer Gruppierungen und Regimes im Umgang mit Kulturgütern noch den Eindruck erwecken, dass sie vornehmlich auf indirektem Wege die Sicherheitslage negativ beeinflusst, so wird anhand der zweiten Seite die direkte ökonomische sowie die sicherheitspolitische Relevanz und folgend die Notwendigkeit eines effektiven Kulturgüterschutzes unabweisbar sichtbar: Diese Teilstrategie geht darauf, alle Kulturgüter, derer man habhaft werden kann und die nur einigermaßen transportabel sind, zu verkaufen. Vor laufender Kamera gesprengt werden die großen Bauwerke, die Tempel und Kolonnaden. Mit allen kleineren Objekten, ja selbst mit den Bruchstücken, die zuvor aus den größeren Reliefs herausgeschlagen wurden, wird hingegen weit sorgsamer umgegangen, denn diese lassen sich gegen dringend benötigte Finanzmittel tauschen.

Im Kampf gegen den IS und ähnliche Gruppierungen stellt sich doch ohnehin die Frage, aus welchen Quellen sie sich finanzieren. Ohne eine belastbare ökonomische Grundlage können sie sich nicht lange halten, und an diesem Punkt tritt die enge Verknüpfung von ökonomischen, kulturellen und sicherheitspolitischen Fragen deutlich zutage. Die Geschichte führt uns auch vor, wie schnell sich Organisationen wie der IS an sich verändernde ökonomische Bedingungen anzupassen vermögen. In seiner Startphase 2011 finanzierte er sich zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil noch durch die Förderung und den Verkauf von Rohöl aus den im von ihm kontrollierten Gebiet liegenden Quellen. Der Höhepunkt dessen war 2014 erreicht, als der IS sechs der zehn syrischen Ölfelder und vier auf irakischem Territorium liegende Quellen kontrollierte.⁹ Das versetzte den IS in die Lage, täglich etwa 80.000 Barrel Rohöl zu Preisen zwischen 25 und 30 US-Dollar illegal abzusetzen, was eine Tageseinnahme von mindestens zwei Millionen US-Dollar bedeutete. Dies ist heute in den Hintergrund getreten. Wir haben es mithin mit einem Wechsel in der Finanzierungsgrundlage zu tun. Die Gründe dafür sind bald einsichtig: Die Förderung von Erdöl ist aufwendig. Sie bedarf einer komplexen Infrastruktur, qualifizierten Personals und nicht zuletzt eines einigermaßen stabilen Umfeldes sowie sicherer Transportwege. In dem Maße, in dem der IS jedoch militärisch unter Druck geraten ist, trifft dies alles kaum noch zu. Infrastruktur und Transportrouten sind eben auch deshalb immer wieder angegriffen worden, um ihn in seiner ökonomischen Basis zu treffen. Zudem sind die Marktpreise für Rohöl deutlich gefallen, sodass die Erlöse ohnehin zurückgehen.

⁸ „The concept of context is important here. The meaning and significance of a cultural object derives from its tangible and intangible contexts.“ Neil Brodie und Simon Mackenzie, *Trafficking Cultural Objects: Introduction*, in: *The European Journal on Criminal Policy and Research*, Vol. 20 (2014), S. 421-426, hier S. 422.

⁹ Dazu u.a.: Borzou Daragahi, Erika Solomon, Fuelling Isis Inc., *Financial Times*, 21 September 2014, abrufbar unter <https://www.ft.com/content/34e874ac-3dad-11e4-b782-00144feabdc0>.

Gruppierungen wie der IS mussten sich daher alsbald neue Finanzquellen erschließen, und sie haben sie rasch gefunden – im Handel mit geraubten oder illegal ausgegrabenen Kunst- und Kulturgütern. Und auf den Antiken- und Kunstmärkten kennen die Preise nun schon seit längerem nur eine Richtung: nach oben. Im Vergleich zu Rohstoffmärkten mit ihrer weitaus stärkeren Volatilität erscheint der Einstieg hier auch unter diesem Gesichtspunkt als die deutlichere lukrativere Alternative. ZEIT-Autor Martin Gehlen fand für die bigotte Doppelstrategie des IS im Umgang mit dem kulturellen Erbe in den von ihm beherrschten Territorien die treffende Formel von der „Zerstörung für die Propaganda, Schmuggel für die Kriegskasse“¹⁰. Die Bilder von den Zerstörungen entfalten dabei unmittelbar Wirkungen auf die Preise der illegal verkauften Stücke, wie die in Toronto lehrende Politikwissenschaftlerin Aisha Ahmad aufgrund ihrer Feldforschungen eindrucksvoll belegen konnte: „So profitable is this illegal business that some jihadists have even pretended to destroy these priceless antiquities, publicly declaring them un-Islamic, while secretly hoarding them for sale. By faking the widespread destruction of these artifacts, buyers were tricked into believing that the surviving relics were rare; the militants could then sell the stolen goods at inflated prices on the black market.“¹¹

Inzwischen muss als zweifelsfrei belegt gelten, was bereits seit längerem gemutmaßt wurde: Der illegale Handel mit Kulturgütern, die aus Plünderungen öffentlicher und privater Sammlungen oder aus Raubgrabungen in archäologischen Stätten stammen, leistet einen erheblichen und weiter steigenden Beitrag zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten und der ihnen zugrunde liegenden Institutionen. Diese These wird durch zahlreiche Aussagen von Insidern gestützt. Bereits im Irakkrieg 2003 sind eindeutige Belege dafür gefunden worden, dass gezielt und systematisch geplündert oder illegal gegraben wird, um mit dem Erlös aus dem Weiterverkauf der antiken Kulturschätze Waffenkäufe zu finanzieren oder neue Kämpfer zu rekrutieren.¹² In verschiedenen Berichten wird übereinstimmend darauf verwiesen, dass Terrororganisationen ein raffiniertes System – Büros und Visitenkarten inklusive¹³ – institutionalisiert haben, um antike Schätze illegal über die Grenzen zu schaffen, sie vermarkten zu lassen und sich auf diese Weise Einkommensquellen zu erschließen.¹⁴ Auf der Internationalen Tagung „Kulturgut in Gefahr: Raubgrabungen und illegaler Handel“ am 11. und 12. Dezember 2014 in Berlin berichtete Maamoun Abdulkarim, Direktor der Syrischen Antikenverwaltung, von der Beschädigung von mehr als einhundert archäologischen Stätten allein in Syrien. Sechs von ihnen sind Bestandteil der UNESCO-Welterbeliste. „Verantwortlich seien dafür zum einen IS-Terroristen, die aus ideologischen Gründen bewusst Kulturerbe vernichten und zur Terrorfinanzierung Kulturstätten

¹⁰ Martin Gehlen, Zerstörung für die Propaganda, Schmuggel für die Kriegskasse, in: *DIE ZEIT*, 27. Februar 2015, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-02/mosul-museum-zerstoerung-islamischer-staat>.

¹¹ Aisha Ahmad, *Jihad & Co. Black Markets and Islamist Power*, Oxford: Oxford University Press 2017, S. 163.

¹² Vgl. z.B., Matthew Bogdanos, Thieves of Baghdad: And the Terrorists They Finance, in: Noah Charney (Hrsg.), *Art Crime. Terrorists, Tomb Raiders, Forgers and Thieves*, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015, S. 118-131.

¹³ Der Experte für Raubkunst Arthur Brand dazu im Arte-Interview „Der große Raubkunstdeal“ vom März 2015: "Die Terrormiliz selbst kennt sich mit Raubkunstgeschäften natürlich nicht gut aus und bedient sich daher schon bestehender Organisationen. Da haben wir es mit sehr professionell agierenden Schmugglern und Hehlern zu tun, dies bestens vernetzt sind und in den besten Kreisen verkehren. Gerade in München habe ich Mitglieder eines großen türkischen Schmuggelkartells in aller Seelenruhe am gleichen Tisch mit respektablen deutschen oder amerikanischen Kunsthändlern gesehen. Man kennt sich, man ist Geschäftspartner. Man tauscht Visitenkarten aus. Und das ist übrigens nichts Neues. Der IS nutzt hier vor allem alte Geschäftswege, die schon seit 30, 40 Jahren existieren. Ähnlich wie die Taliban in Afghanistan, die für ihr Geschäft mit dem Heroin auch die alten Schmuggelwege nutzen." Siehe <http://info.arte.tv/de/der-grosse-raubkunstdeal>.

¹⁴ Amr Al-Azm, Salam Al-Kuntar und Brain I. Daniels, ISIS' Antiquities Sideline, in: *The New York Times*, 4 September 2014, S. A27.

plündern ließen. Zum anderen machten sich kriminelle Banden die unsichere Lage zu nutze und plünderten (...) in großem Stile archäologische Stätten und Museen.¹⁵

Allerdings deutet vieles darauf hin, dass gerade in Syrien der illegale Verkauf von Kulturgütern für sämtliche am Konflikt beteiligten Parteien zu einer attraktiven Einkommensquelle geworden ist. Palmyra, Aleppo, Apamea usw. wurden und werden, je nach Frontverlauf, mal von der einen, mal von der anderen Seite geplündert. Satellitenaufnahmen¹⁶ lassen eindeutig erkennen, dass, nachdem ein Gebiet mit archäologischen Stätten, in denen Raubgrabungen stattgefunden haben, von einer anderen Konfliktpartei erobert wurde, die illegalen Grabungen nahtlos weitergeführt werden. Die Grabungslöcher sind selbst für den Laien auf Google Earth problemlos sichtbar.

Die Doppelstrategie des IS im Umgang mit dem antiken Erbe reflektiert einmal mehr auch den doppelten Charakter dieser Objekte. Denn zum einen handelt sich dabei um Träger von symbolischer Bedeutung. Hier wird, um eine Formulierung Ernst Cassirers zu verwenden, „ein geistiger Bedeutungsgehalt an ein konkretes sinnliches Zeichen geknüpft und diesem Zeichen innerlich zugeeignet“¹⁷. Zum anderen aber sind Kunstwerke und antike Artefakte eben zugleich Kulturgüter im ökonomisch-kommerziellen Sinne. Damit unterliegen sie Angebot und Nachfrage, sie werden auf Märkten gehandelt und sie haben einen Preis. Die Sprengungen und Planierungen richten sich medienwirksam gegen die Träger symbolischer Bedeutungen. Den ökonomischen Wert der Objekte hingegen suchen IS und Co. in ihrem Sinne zu realisieren. Aus deren Perspektive betrachtet, erfüllt der illegale Verkauf gleich beide Seiten der Doppelstrategie: Zum einen werden Finanzierungsquellen erschlossen, zum anderen wird, da die Stücke in aller Regel aus ihren Kontexten, mitunter im engeren Sinne der Wortbedeutung, herausgebrochen werden, kulturelles Gedächtnis erheblich beschädigt.

Die Gewinnspannen, die in diesem Bereich illegalen Handels realisiert werden, können ohne jede Übertreibung „exorbitant“ genannt werden. Zwischen den Beträgen, die den Raubgräbern vor Ort von der untersten Ebene der Zwischenhändler gezahlt werden, und den Endpreisen liegen leicht einige tausend Prozent. Interpol bezeichnet die illegalen Aktivitäten im Bereich von Kulturgütern als inzwischen so lukrativ wie den Drogen- und Waffenhandel.¹⁸ Danach haben sich die Strukturen schwarzer und grauer Märkte für Kulturgüter gerade im Gefolge mit der Ausbreitung bewaffneter Konflikte vor allem im Nahen und Mittleren Osten sowie in Nordafrika (vor allem in Libyen¹⁹) weiter ausbreitet und verfestigt.

¹⁵ Cornelia Gersch, Tagungsbericht. Internationale Tagung Kulturgut in Gefahr: Raubgrabungen und illegaler Handel, 11. und 12. Dezember 2014 in Berlin, hrsg. von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, vom Deutschen Archäologischen Institut und dem Deutschen Verband für Archäologie, Berlin 2015, S. 6.

¹⁶ Zur Bedeutung, den Möglichkeiten aber auch den Grenzen der Satellitenüberwachung von archäologischen und anderen Kulturstätten siehe: Daniel A. Contreras und Neil Brodie, The Utility of Publicly-Available Satellite Imagery for Investigating Looting of Archaeological Sites in Jordan, in: *Journal of Field Archaeology*, Vol. 35 (2010), No. 1, S. 101-114.

¹⁷ Ernst Cassirer, *Der Begriff der symbolischen Form im Aufbau der Geisteswissenschaften*, Ernst Cassirer Gesammelte Werke (ECW), Band 16: Aufsätze und Kleine Schriften 1922-1926, Hamburg: Meiner 2003, S. 75-104, hier S. 79.

¹⁸ INTERPOL charakterisiert das Problemfeld auf seiner Internetseite wie folgt: „The illicit traffic in cultural heritage is a transnational crime that affects the countries of origin, transit and final destination. The illicit trade in works of art is sustained by the demand from the arts market, the opening of borders, the improvement in transport systems and the political instability of certain countries. Over the past decade we have seen an increasing trend of illicit trafficking in cultural objects from counties [sic] in the Middle East affected by armed conflict. The black market in works of art is becoming as lucrative as those for drugs, weapons and counterfeit goods.“ Siehe <https://www.interpol.int/Crime-areas/Works-of-art/Works-of-art>.

¹⁹ Tim Cornwell, Looters exploit the political chaos in Libya. Illicitly excavated artefacts are „gushing out“ of the country, in: *The Art Newspaper*, No. 283 (October 2016), S. 1 und 13.

Nun sollte es ungemütlich für uns, für die Bürger der westlichen Demokratien werden: Denn es stellt sich doch die Frage, wer denn die andere Marktseite, die Nachfrage, bildet. Es gäbe kaum Raubgrabungen, Plünderungen und kein illegales Angebot von Kunst- und Kulturgütern, wenn dieses nicht auf eine nur allzu zahlungsbereite Nachfrage treffen würde. Es ist unverkennbar, dass der wohl stärkste Anreiz für Plünderungen von Kulturstätten von jenen vornehmlich in Europa und Nordamerika beheimateten sogenannten Sammlern und Investoren erzeugt wird, die, ohne viele Fragen nach der Herkunft zu stellen, antike Objekte für ihre Sammlungen oder zu Dekorationszwecken kaufen. Ein wenig Unbehagen mag durchaus bei einigen Käufen im Spiel sein, zumal die Problematik inzwischen deutlich mehr Medienaufmerksamkeit bekommt, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Doch eine plausibel wirkende Exkulpationsstrategie ist immer schnell bei der Hand, denn schließlich habe der Käufer ja nicht selbst geplündert, und wenn er nicht kauft, dann tue es eben ein anderer.²⁰ Oder, stärker noch ins Positive gewendet: Die Raubgrabung sei ja nun schon geschehen und der Ankauf bewahre die Stücke doch immerhin vor ihrem Verschwinden oder der Zerstörung. Allerdings werden immer wieder und häufiger Fälle bekannt, die darauf hindeuten, dass „auf Bestellung“ geplündert oder gegraben wird. Antiken- und Kunsthändler, Auktionshäuser und Galerien wissen um die Vorlieben ihrer Kundschaft und verfügen über einschlägige Kontakte zu den Zwischenhändlern. Der Schweizer Kunsthändler Christoph Leon gestand in mehreren Interviews bereitwillig die straffe Organisation der Handelskette ein – „die haben Organigramme von großer Präzision, vom Ausgräber bis hin zur Einlieferung.“²¹ Das Bestellte wird alsbald geliefert. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass sich das Angebot auf diesen illegalen Märkten so rasch an Veränderungen in der Struktur der Nachfrage auszurichten vermag. Die illegalen Anbieter wissen darum, dass sich die Märkte für Kulturgüter insgesamt ausnehmen wie ein trockener Schwamm – auf die ambivalenten Wirkungen der starken Nachfrage nach antiken Objekten ist bereits gegen Ende der 1980er Jahre hingewiesen worden.²² Ihnen ist wohl bewusst, dass die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt, woraus beträchtliche Gewinne realisiert werden können. Starke Anreize, sich im Bereich der vielen Grautöne zu engagieren, sind die unmittelbare Folge. „At the end of the day, the antiquities market might not be about art, it might not even be about lost archaeology, because in reality it might be all about money.“²³ Neil Brodies ernüchternder Befund findet sein noch verstärktes Echo in der lakonischen Bemerkung Christoph Leons, der auf die Frage, ob Geld denn immer das Motiv sei, antwortete: „Nein. *Sehr viel* Geld.“²⁴

Die Verfasstheit der Kunstmärkte, nicht zuletzt eben auch der legalen, leistet diesem Motiv Vor- schub und stärkt es weiter; legale und illegale Märkte für Kunstgegenstände sind eng miteinander verbunden, eine klare Abgrenzung lässt sich kaum vornehmen.²⁵ Dies rührt daher, dass schon der legale Kunsthandel traditionell hochgradig intransparent ist, Informationsasymmetrien systematisch ausgenutzt werden und Insidergeschäfte somit nicht die Ausnahme, sondern nach Lage der Dinge beinahe schon die Regel darstellen – allesamt Merkmale, die auch für illegale Märkte stehen. Die von

²⁰ Vgl. dazu u.a. Erin L. Thompson, „But We Didn't Steal It:“ Collector's Justifications for Purchasing Looted Antiquities, in: *The Journal of Art Crime*, Issue 13 (Spring 2015), S. 59-67.

²¹ „Aber so was von stinkfalsch“. SPIEGEL-Gespräch mit Christoph Leon, in: *DER SPIEGEL*, Nr. 6/2015 (31.01.2015).

²² Vgl. u.a. William Grimes, The Antiquities Boom – Who Pays The Price?, in: *The New York Times*, 16 July 1989.

²³ Neil Brodie, The Antiquities Market: It's All in a Price, in: *Heritage & Society*, Vol. 7 (2014), No. 1, S. 32-46, hier S. 44.

²⁴ SPIEGEL-Gespräch mit Christop Leon, op. cit.

²⁵ „Der illegale Markt für Kunstgegenstände ist besonders eng mit dem legalen verzahnt. (...) Die Verzahnung wird dadurch begünstigt, dass gestohlene Kunstwerke schwer als gestohlen zu erkennen sind, da sie über Galerien und Auktionen unmittelbar in den Kunsthandel eingebracht werden können, während sonstiges Diebesgut über Hehler abgesetzt werden muss.“ Frank Wehinger, *Illegale Märkte. Stand der Sozialwissenschaftlichen Forschung*, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Working Paper 11/6, Köln 2011, S. 47. Abrufbar unter www.mpifg.de/pu/workpap/wp11-6.pdf.

Medien und Öffentlichkeit stark beachteten Versteigerungen durch die großen Auktionshäuser sind zudem nur die Spitze des Eisberges. Doch selbst hier finden sich auf den Versteigerungen etwa von antiker vorderasiatischer Kunst regelmäßig Stücke, deren Provenienz alles andere als zweifelsfrei ist. Angesichts von Aufschlägen zwischen 12,5 und 20 Prozent auf den Hammerpreis sehen die Auktionshäuser aber immer wieder geflissentlich darüber hinweg und nehmen es gelegentlich mit den Sorgfaltspflichten nicht sehr genau.²⁶ Der größte Teil des Handels mit Kulturgütern wird ohnehin jenseits der Auktionssäle abgewickelt. Hier hat sich ein ganzer Berufszweig, die sogenannten „Kunstvermittler“, etabliert, der im Auftrag vermögender Kunden gegen Kommission das Passende sucht und beschafft, häufig nicht nur aus lichten, sondern sogar sehr dunklen Quellen. Hinzu kommen spezialisierte Firmen, sogenannte „Private Treaty Specialists“, die hinter verschlossenen Türen Kontakte zwischen Sammlern/Investoren einerseits und den potentiellen Anbietern gesuchter Objekte anbahnen und Verkaufsverhandlungen führen. In der einschlägigen kulturökonomischen Literatur werden Märkte für Kulturgüter daher insgesamt immer wieder mit dem Adjektiv „opaque“ belegt. Schließlich ist Diskretion das wichtigste Signet dieser Märkte.

Unter Ausnutzung der lange tradierten Kultur der Verschwiegenheit in diesem Bereich wirtschaftlichen Handelns werden Kulturgüter so zu Anlagegegenständen, mit denen sich leicht Geldwäsche betreiben lässt. Einfallstore dafür sind zum Beispiel die bekannten Zollfreilager in der Schweiz, die eine zumindest zwielichtig zu nennende Rolle spielen. Wer dort etwas einlagert, muss kaum fürchten, nach der Herkunft der Objekte eingehend befragt zu werden. Wohl auch deshalb nimmt die Nachfrage und damit der Flächenbedarf enorm zu, Erweiterungen sind im Bau bzw. in Planung. Der aktuelle Geldwäschebericht der Schweizerischen Bundesregierung sieht die Lage in diesem Punkt als durchaus kritisch an und verweist in betont zurückhaltender Manier darauf, dass diese „Vertraulichkeit (...) zum Beispiel auch dazu genutzt werden [kann], um den Ursprung und oder den Transportweg der Waren zu verschleiern. Weil Zollfreilager immer stärker genutzt werden und aufgrund ihrer Vertraulichkeit attraktiv sind, laufen sie zunehmend Gefahr, zur Verschleierung und zum Waschen von Vermögenswerten kriminellen Ursprungs missbraucht zu werden.“²⁷ Somit wird von offizieller Stelle zumindest nicht ausgeschlossen, dass über Zollfreilager mitten in Europa auch Raubkunst „gewaschen“ wird und die Erlöse am Ende der Terrorfinanzierung zufließen.

Hinzu kommen die Inkonsistenzen in der internationalen wie nationalen Gesetzgebung. Die vielen Schlupflöcher erschweren die ohnehin als eher schwach zu bezeichnenden Bemühungen²⁸ um eine effektive Strafverfolgung. Daraus entstehen zusätzliche Anreize, sich in diesem „Geschäftsfeld“ zu betätigen, denn praktisch müssen bislang weder Anbieter noch Nachfrager befürchten, für ihr Tun in irgendeiner Weise zur Verantwortung gezogen zu werden. Den Vorwurf der systematischen Generierung problematisch zu nennender Anreize durch Offenhalten von Lücken in der Gesetzgebung muss sich gerade Deutschland gefallen lassen, das aufgrund dessen geradewegs zu einer der Drehscheiben im internationalen Handel mit illegalen Kulturgütern aufgestiegen ist. „Denn hierzulande lässt sich Hehlerware problemlos veräußern, solange eine 'Amtsperson' in einer öffentlichen Versteigerung

²⁶ Vgl. dazu u.a. David W. J. Gill, *The Auction Market and Due Diligence: the Need for Action*, in: *The Journal of Art Crime*, Issue 15 (Spring 2016), S. 73-77; Christos Tsirogiannis, *Something Is Confidential in the State of Christie's*, in: Noah Charney (Hrsg.), *Art Crime*, op. cit., S. 200-228; Neil Brodie, *Auction Houses and the Antiquities Trade*, in: S. Chouliakou-Kapeloni (Hrsg.), *3rd International Conference of Experts on the Return of Cultural Property*, Athen: Archaeological Experts Fund 2014, S. 63-74.

²⁷ Schweizerische Eidgenossenschaft (Hrsg.), *Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz*. Bericht der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), Bern, Juni 2015, S. 112.

²⁸ Die zuständige Abteilung für Kunst- und Kulturgüterkriminalität im deutschen Bundeskriminalamt verfügt über gerade einmal vier (!) Stellen. Kaum besser sieht die Situation bei Scotland Yard oder auch bei Interpol aus. Darin kommt zum Ausdruck, dass diesem Feld der organisierten Kriminalität bestenfalls nachrangige Bedeutung zugemessen wird. Eine Bewertung, die der dringenden Revision bedarf.

ihren Segen dazu gibt.“²⁹ Diese Möglichkeit schafft eine Regelung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Zwar ist gemäß dem Paragraphen 935 des BGB der gutgläubige und damit rechtmäßige Erwerb von Sachen, die gestohlen wurden, grundsätzlich nicht möglich. Doch dieser Paragraph hat noch einen zweiten Absatz, der diese allgemeine Regel gleich wieder einschränkt, indem bestimmt wird, dass die Vorschriften ausdrücklich „keine Anwendung“ auf Sachen finden, „die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.“³⁰ Das bedeutet, dass etwa ein in Palmyra illegal ausgegrabenes Fragment einer antiken Skulptur auf einer Auktion beispielsweise in München völlig legal erworben werden kann. Das Stück bekommt auf diesem Wege sogar eine saubere Provenienz und kann hernach unter Verweis auf den Erwerb in einer öffentlichen Auktion und die in diesem Zusammenhang ausgestellten Rechnungen als nunmehr weiße Ware auf den stärker hochpreisigen Märkten weiterverkauft werden. Solange dergleichen ohne Schwierigkeiten möglich ist, bekommen die Be-teuerungen vieler Politiker, man werde energisch gegen Zerstörung von Kulturstätten und illegalen Handel mit geplünderten antiken Schätzen vorgehen, einen schalen Beigeschmack. Der Kampf gegen den Terror kann schlicht nicht gewonnen werden, wenn dessen ökonomische Basis eher noch ge-stärkt wird. Pflichtwidriges Unterlassen produziert eine Menge problematischer Anreize. Zumindest zu fragen wäre, ob sich der deutsche Staat aufgrund solcher Regelungen nicht der Hehlerei mitschuldig macht und damit selbst eine, aus wiederum sicherheitspolitischer Perspektive betrachtet, Problemlage erst mitproduziert, die hernach aller Anstrengungen zu ihrer Entschärfung bedarf. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass fast sämtliche der derzeit zum Beispiel aus Syrien stammenden und auf internationalen Märkten auftauchenden antiken Kulturgüter von vornherein schlicht illegal gehandelt werden, denn der Handel mit ihnen war schon lange vor dem Krieg in Syrien verboten. Immerhin gilt die restriktive Gesetzgebung des damaligen Osmanischen Reiches von 1869 (kein Export ohne explizite staatliche Genehmigung) hinsichtlich der Ausfuhr von Kulturgütern auch in den Nachfolgestaaten grundsätzlich unverändert fort. Aufgrund der aktuellen Situation in Syrien hat die Europäische Union dieses Handelsverbot zudem noch einmal ausdrücklich bekräftigt.³¹ Jede Auswei-tung des Angebotes auf den Märkten für antike Kulturschätze kann mithin nur auf illegalen Aktivitäten beruhen.

Das alles bedeutet dann aber auch, dass es die zumeist in den westlichen Demokratien beheimateten Käufer sind, die, wenn auch nicht direkt, in die Kriegskassen von Terrororganisationen einzahlen und damit höchstselbst zur Verschärfung der Sicherheitslage beitragen. Mit Blick wiederum auf

²⁹ Inge Kloepfer, Drehkreuz für den Kunstraub. In deutschen Auktionshäusern kommt gestohlene Kunst unter den Hammer. Wer sie kauft, hat nichts zu befürchten, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 1. März 2015, Nr. 9, S. 22.

³⁰ Vgl. § 935, Absatz 2, BGB.

³¹ Vgl. die Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, Amtsblatt der Europäischen Union L 335/3-7 vom 14.12.2013. Dort heißt es unter 4.: „Es ist verboten, Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, (...), einzuführen, auszuführen, weiterzugeben oder dazugehörige Vermittlungsdienste bereitzustellen, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen syrisches Recht oder Völkerrecht aus Syrien entfernt wurden, (...)“. Allerdings wird auch hier dem Handel im dunkelgrauen Bereich so-gleich wieder eine Hintertür geöffnet, denn das „Verbot (...)“ gilt nicht, wenn die Güter nachweislich vor dem 9. Mai 2011 aus Syrien ausgeführt wurden (...).“ Ausfuhrdokumente, so überhaupt vorhanden, werden ein-fach rückdatiert und schon befindet sich das Stück völlig legal im Handel auf europäischen Märkten.

Eine ganz ähnlich formulierte Regelung hatte die EU bereits 2003 in Hinblick auf die Situation im Irak erlas-sen (siehe Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschrän-kungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996). In dieser Verordnung ist der Stichtag auf den 6. August 1990 festgelegt worden. Frühere il-legale Ausfuhren sind damit de facto legalisiert worden.

den sogenannten Islamischen Staat tritt abermals dessen Scheinheiligkeit zu Tage, denn dies bedeutet nichts anderes, als dass er sich ausgerechnet von jenen mitfinanzieren lässt, gegen die er seine aus Schmuggelgeschäften bezahlten Waffen³² richtet und denen seine Terroranschläge gelten. Religiös und/oder ideologisch getragener Fanatismus und Bigotterie sind einmal mehr sehr eng miteinander verbunden und stützen sich gegenseitig.

Dass aktiver Schutz von Kulturgütern nicht allein deren Zerstörung und der Zerschneidung ihrer Bedeutungszusammenhänge vorbeugen soll, sondern zugleich von wachsender sicherheitspolitischer Bedeutung ist, liegt vor diesem Hintergrund unbestreitbar auf der Hand. Umso deutlicher wird dies, wenn man sich die Marktgröße bzw. das Umsatzvolumen vergegenwärtigt. Verschiedene Quellen, wie die UNESCO, INTERPOL, Scotland Yard usw., schätzen den Umsatz des illegalen Handels mit Kulturgütern weltweit auf sechs bis acht Milliarden US-Dollar im Jahr. „Since the outbreak of wars in Iraq and Syria, the illicit sale of antiquities has grown into a billion-dollar industry.“³³ Gemeinhin gilt seit längerem dieser illegale Markt dem Volumen nach als der drittgrößte – nach dem illegalen Waffen- und dem Drogenhandel.³⁴ Wie schwierig es ist, den Umfang internationaler Kriminalität zu schätzen, wird weiterhin dadurch belegt, dass immer öfter auch andere – weit höhere – Beträge genannt werden. So verwies Francesco Rutelli auf eine ebenfalls von der UNESCO vorgenommene Schätzung, wonach sich der Umsatz mit illegal gehandelten Antiken allein aus dem Gebiet des Irak in der Größenordnung von sieben Milliarden Euro bewegen könnte.³⁵ Zum Vergleich: Der „offizielle“ Umsatz im Auktionsgeschäft der beiden weltweit im Kunsthandel führenden Auktionshäuser Christie's und Sotheby's wird für das Jahr 2017 zusammen mit 10,6 Milliarden US-Dollar angegeben.³⁶

Die von Herfried Münkler aufgeworfene Frage, ob letztlich zerstörte Kulturstätten wie der Baal-Tempel von Palmyra nicht zu retten gewesen wären, wenn man nur rechtzeitig mit dem IS in Verhandlungen getreten wäre, mit dem Ziel, sie ihm abzukaufen³⁷, erhält unter sicherheitspolitischem Blickwinkel noch zusätzliche Brisanz. Herfried Münkler verneinte diese Frage vor allem mit Blick auf den unvermeidlich entstehenden „politischen Kollateralschaden einer Rettung der jetzt vernichteten Kulturgüter“³⁸ vehement, bedeuteten doch Verkaufsverhandlungen mit Organisationen wie dem IS deren Anerkennung zumindest als veritabler Geschäftspartner, wenn nicht gar als politischer Akteur. Eine solche Anerkennung wäre in der Tat ein Akt aus hoffnungsloser Verzweiflung. Nicht zu unterschätzen wäre weiterhin der Vertrauensverlust „dem Westen“ und seinen Werten gegenüber, der sich zwangsläufig bei jenen Archäologen, Museumsmitarbeitern und am kulturellen Erbe ihrer Heimat ehrlich interessierten Bürgern einstellen würde, die zum Teil unter Gefahr für das eigene Leben

³² Auf diesen Zusammenhang ist bereits frühzeitig, schon seit dem ersten Jahr der Kämpfe in Syrien, immer wieder ausdrücklich hingewiesen worden. Vgl. bspw. Aryn Baker und Majdal Anjar, *Syria's Looted Past: How Ancient Artefacts Are Being Traded for Guns*, in: *TIME*, 12 September 2012.

³³ Aisha Ahmad, Jiahd & Co. *Black Markets and Islamist Power*, op. cit., S. 163.

³⁴ Dieser Schätzung hat sich auch die Bundesregierung offiziell angeschlossen. Siehe dazu den *Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland*, Berlin 2013, Vorwort.

³⁵ „According to UNESCO, archaeological traffic from Iraq could reach 7 billion Euros.“
Francesco Rutelli, op. cit., S. 57.

³⁶ Vgl. Anne Reimers, *Jeder Milliardär braucht Kunst*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21. Februar 2018, verfügbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunstmarkt/jahresbilanzen-jeder-milliardaer-braucht-kunst-15452561.html>.

³⁷ Herfried Münkler, *Raub oder Rettung? Der Transfer von Kulturgütern aus aller Welt in die Metropolen Europas*, in: *MERKUR. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, Nr. 802 (März 2016), S. 5-17, hier S. 6f.

³⁸ *Ibid.*, S. 7.

Kulturgüter vor Plünderern schützen und in sichere Verstecke verbringen.³⁹ Von immenser praktischer, weil bald konkret spürbarer, Bedeutung wäre aber die weitere Destabilisierung der Sicherheitslage, die dadurch entstünde, dass durch die Ankäufe den Terrorgruppen ganz legal erhebliche finanzielle Ressourcen direkt, da unter Umgehung der Kette von Zwischenhändlern, zugeführt werden würden. Auf die militärische Stärkung der Terrororganisationen, die daraus unvermeidlich resultieren würde, müsste „der Westen“ wiederum erst eine sicherheitspolitische Antwort finden.

Veränderung der Anreizstrukturen durch militärische Interventionen? Möglichkeiten und Grenzen moderner „Monuments Men“

Foreign Affairs sah sich im Sommer 2017 dazu veranlasst, den Kampf um das Trockenlegen der Finanzquellen von Terrororganisationen als verloren zu erklären.⁴⁰ Für die Zukunft lässt sich kaum Besserung erwarten: Die Nachfrage nach Kulturgütern steigt weiter, die Liquidität in den Märkten ebenso, und die inzwischen selbst von namhaften Volkswirten wie Nouriel Roubini⁴¹ schon seit längerem geforderte wirksame staatenübergreifende Regulierung der Märkte für Kunst- und Kulturgüter kommt nicht recht voran.

Wenn mithin nur geringe Aussichten bestehen, das Problem über die Nachfrageseite zu lösen, scheint es nur folgerichtig, an der gegenüberliegenden Marktseite anzusetzen, d.h. am besten erst gar kein Angebot entstehen zu lassen, das sodann nachgefragt werden könnte. Wenn es nun gelänge, das Angebot nachhaltig wirksam einzuschränken, wäre dies ein schwerer Schlag gegen den illegalen Handel mit geraubten Kulturgütern und insbesondere ein finanzieller Schlag ins Kontor derjenigen, die aus den Einnahmen terroristische Aktivitäten und Bürgerkriege finanzieren. Wirksamer Schutz von Kulturstätten in Kriegs- und Konfliktgebieten leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Sicherheitslage sowohl unmittelbar in den Konfliktgebieten als auch weit darüber hinaus.

An dieser Stelle setzte im Herbst 2016 das Britische Parlament mit dem Beschluss an, eine „special cultural protection unit“ aufzustellen. Damit wird die Britische Armee erstmals seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder über eine Spezialeinheit verfügen, zu deren Auftrag ausdrücklich die Sicherung und der Schutz von Kulturgütern vor Zerstörung, Raub und Plünderung bestimmt ist – „wherever its forces are deployed“.⁴² Der militärische Schutz von Kulturstätten, archäologischen Gra-

³⁹ Siehe dazu die Berichte zur Situation im Irak, in Afghanistan, Libyen und Mali von Laurie W. Rush, *Looting of Antiquities: Tearing the Fabric of Civil Society*, in: Noah Charney (Hrsg.), *Art Crime*, op. cit., S. 132-141.

Rush kommt hier zu folgendem Schluss: „Any claim that an object of antiquity stolen from Iraq is better off in an American collection is a direct insult to the Iraqi colleagues who have dedicated their lives to protecting and caring for their heritage.“ *Ibid.*, S. 133.

⁴⁰ „(...) the war on terrorist financing has failed. Today, there are more terrorist organizations, with more money, than ever before.“ Peter R. Neumann, *Don't Follow the Money. The Problem with the War on Terrorist Financing*, in: *FOREIGN AFFAIRS*, Vol. 96 (2017), No. 4 (July/August), S. 93-102, hier S. 93.

⁴¹ Nouriel Roubini lehrt an der Stern School of Business in New York und ist selbst leidenschaftlicher Kunstsammler. Siehe u.a. den Bericht über seinen Auftritt auf dem World Economic Forum 2015 in Davos: John Gapper, Peter Aspden, *Davos 2015: Nouriel Roubini says art market needs regulation. Action needed on money laundering and tax evasion, says economist*, in: *Financial Times*, 22 January 2015.

⁴² Javier Pes, Emily Sharpe, *Modern-day Monuments Men wanted by the British Army. UK military draws up plans for specialist unit to protect cultural heritage in war zones*, *The Art Newspaper*, No. 285 (December 2016), S. 1 und 11.

Der Einsatzbericht der „originalen“ Britischen „Monuments Men“ im Zweiten Weltkrieg ist nach Kriegsende veröffentlicht worden und stellt auch heute noch ein in mehrfacher Hinsicht beeindruckendes Dokument dar. Vor allem fällt bei der Lektüre auf, dass sich bestimmte Problemlagen in den seitdem vergangenen siebzig Jahren nur unwesentlich verändert haben.

Siehe Lt-Col. Sir Leonard Woolley, *A Record of the Work Done by the Military Authorities for the Protection of the Treasures of Art & History in War Areas*, London: His Majesty's Stationery Office 1947.

bungsfeldern, Museen und Bibliotheken in Konfliktzonen kann im günstigsten Falle Plünderungen, Diebstähle und Raubgrabungen verhindern – und somit die Angebotsseite von Märkten für illegale Kulturgüter austrocknen helfen. Bereits seit längerem fordert etwa Italien „Kulturblauhelme“, d.h. den Aufbau einer internationalen Schutztruppe unter Führung der Vereinten Nationen, um in Kriegsgebieten Kulturstätten zu schützen, die eben nicht nur allein ein Erbe der jeweiligen Nation darstellen, sondern immer zugleich auch einen Teil des Kulturerbes der Menschheit bilden. Der italienische Vorstoß steht ganz im Einklang mit der Präambel zur *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* von 1954, in der es heißt, dass „jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet“⁴³. Italien selbst ist einen Schritt vorangegangen und begann bereits 1969 mit der Aufstellung einer Spezialeinheit der Carabinieri⁴⁴ zum Schutz zunächst des italienischen Kulturerbes. Später kamen Kulturschutz- und Sicherungsmissionen im Rahmen internationaler Operationen wie zum Beispiel im Irak 2003 bis 2006 hinzu. Daher kann in Ausfüllung der „Lessons Learned“- und „Lessons Identified“-Ansätze inzwischen auf einige Erfahrung zurückgegriffen werden.⁴⁵

Formal betrachtet genießen Kulturgüter durch das humanitäre und das Kriegsvölkerrecht sowie das internationale Strafrecht durchaus einen sehr hohen Schutzstatus. Mittlerweile besteht wahrlich kein Mangel mehr an Abkommen und Konventionen. Als jüngstes Glied in dieser Kette kann die vom Europarat beschlossene und am 19. Mai 2017 von den Außenministern der 47 Mitgliedsstaaten auf Zypern unterzeichnete *Konvention gegen Zerstörung von Kulturgütern*⁴⁶ gelten. Allerdings stehen wir immer wieder vor gravierenden Vollzugsdefiziten der beschlossenen Vereinbarungen, was weitere Anreize für Handeln generiert, das doch eigentlich durch die Regelungen verhindert werden sollte. Es wäre zu prüfen, ob und inwieweit sowie unter welchen Bedingungen moderne „Monuments Men“ den Defiziten in der Umsetzung der vertraglich festgelegten Bestimmungen wirksam begegnen können.

In das Kriegsvölkerrecht fand der Kulturgüterschutz vor fast 120 Jahren erstmals Eingang. In der *Haager Landkriegsordnung* (bzw. *Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs*) von 1899 verpflichteten sich 26 Unterzeichnerstaaten zur Einhaltung von Vorschriften, die sich mit dem Schutz von Kulturgütern vor Zerstörung und Beschlagnahme während kriegerischer Auseinandersetzungen befassen. Eine Erweiterung wird wenig später mit der Haager Landkriegsordnung von 1907 vorgenommen. In Bezug auf Kulturgüter wird der Schutzbereich nun ausdrücklich auch auf „geschichtliche Denkmäler“ ausgeweitet.⁴⁷ Hier sind es bereits 44 Teilnehmerstaaten, die sich darauf verständigen.

Einen großen Schritt stellt die unter dem Eindruck der Geschehnisse während des Zweiten Weltkrieges am 14. Mai 1954 beschlossene *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten*

⁴³ Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, abgeschlossen in Den Haag am 14. Mai 1954, Präambel.

(<http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000824/082464mb.pdf> – abgerufen am 1. Juli 2017)

⁴⁴ Die aktuelle offizielle Bezeichnung lautet Comando Carabinieri per la Tutela del Patrimonio Culturale, kurz Carabinieri TPC.

Siehe auch: <http://www.carabinieri.it/multilingua/de/die-carabinieri-tpc>.

⁴⁵ Siehe dazu u.a. Laurie Rush, Luisa Bendettini Millington, *The Carabinieri Command for the Protection of Cultural Property. Saving the World's Heritage*, Woodbridge: The Boydell Press 2015.

⁴⁶ *Council of Europe Convention on Offences relating to Cultural Property*:

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680704b30.

⁴⁷ Gemäß Artikel 56 ist „[j]ede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung (...) von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft (...) untersagt und soll geahndet werden.“

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070034/index.html>.

Konflikten dar, denn erstmals wird der Schutz von Kulturgütern zum Regelungsgegenstand eines eigenen völkerrechtlichen Vertrages. Kulturgüter werden im Artikel 1 des Vertrages definiert als „bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist“⁴⁸. Danach lassen sich die wesentlichen Ziele der Haager Konvention wie folgt bestimmen: Während bewaffneter Auseinandersetzungen müssen Raub, Missbrauch und Zerstörung von Kulturgütern, die stattfinden um Gegner zu bestrafen, erpressen, demütigen, demoralisieren oder zu täuschen, verhindert werden. Die Konvention sieht die Zerstörung und den Raub von Kulturgut als Vorboten von Völkermord, Vertreibung und Unterwerfung an. Es geht mithin nicht nur lediglich darum, materielle Schäden zu verhindern, sondern immateriellen Identitätsverlusten vorzubeugen. Präzisierungen erfuhr die Haager Konvention durch bislang zwei Protokolle (von 1954 bzw. 1999), die insbesondere vorbereitende Sicherungsmaßnahmen festlegen, die in Friedenszeiten umzusetzen sind.

Das internationale Kulturgutschutzrecht erfährt abermals eine deutliche Verschärfung mit dem im Juli 1998 beschlossenen und vier Jahre später in Kraft getretenen sogenannten *Römischen Statut* als der Rechtsgrundlage für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag.⁴⁹ Hervorzuheben ist hier Artikel 8 Absatz 2, der den Begriff des Kriegsverbrechens ausweitet und nun „vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler (...)“ in die Definition einbezieht. Solche Angriffe gelten fortan als Kriegsverbrechen nicht mehr allein in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten, sondern ausdrücklich auch „im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat“. Die vertragschließenden Seiten suchen damit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es heute praktisch keine Kriege mehr gibt, in denen sich ausschließlich reguläre Streitkräfte souveräner Staaten gegenüber stehen. Stattdessen haben wir es mit Konflikten asymmetrischer Natur zu tun, d.h. mindestens eine der Konfliktparteien ist kein Staat bzw. keine reguläre Armee. David Armitage⁵⁰ verwies in seinem neuesten Buch darauf, dass es heute Bürgerkriege sind, die zur am weitesten verbreiteten und in besonderer Weise zerstörerischen Form organisierter Gewaltausübung aufgestiegen sind. Hauptmerkmal der „neuen Kriege“⁵¹ sind die verschwimmenden Grenzen zwischen Kombattanten und Zivilisten, zwischen Krieg und Frieden. Es handelt sich dabei zumeist um bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb eines Staates, auch wenn diese Auseinandersetzungen, wie der Fall Syriens nur allzu deutlich vor Augen führt, alsbald zum internationalen Konflikt geraten können. Viele der in solchen Konflikten kämpfenden Gruppen sehen sich allerdings in ihren Handlungen durch die bisherigen Regelungen des internationalen Vertragsrechts nicht gebunden und von den darin ausgesprochenen Verböten sichtlich unbeeindruckt. Durch die explizite Einbeziehung von Konflikten nicht-internationalen Charakters wird der Internationale Strafgerichtshof nun zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ermächtigt, wenn eine solche Tat entweder durch einen Staatsangehörigen einer Vertragspartei oder auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangen wurde. In Staaten, in denen es aufgrund von inneren Unruhen zum Versagen ihrer Institutionen kommt und somit eine effektive Strafverfolgung kaum möglich ist, soll der Internationale Strafgerichtshof nach dem Komplementaritätsprinzip die Aufgaben der dysfunktionalen nationalen Institutionen übernehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der betreffende Staat selbst Vertragspartei des *Römischen Statuts* ist.

⁴⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19540079/index.html#a1> – abgerufen am 1. Juli 2017. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Haager Konvention erst 1967 beigetreten.

⁴⁹ Siehe *Bundesgesetzblatt*, Jahrgang 2000, Teil II, Nr. 35, S. 1394-1483.

⁵⁰ „Civil war has gradually become the most widespread, the most destructive, and the most characteristic form of organized human violence.“ David Armitage, *Civil Wars. A History in Ideas*, New Haven und London: Yale University Press 2017, S. 5.

⁵¹ Siehe Mary Kaldor, *New and Old Wars. Organized Violence in a Global Era*, 3rd ed., Cambridge: Polity Press 2012, sowie Herfried Münkler, *Die neuen Kriege*, Hamburg: Rowohlt 2004.

Als wichtigste Regelung des internationalen Friedensrechts, die sich dem Schutz nationaler Kunstwerke widmet, kann zweifellos das *Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* der UNESCO vom 17. November 1970 (*UNESCO-Konvention 1970*).⁵² In Artikel 2 verpflichten sich die Vertragsstaaten, illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut zu verhindern und „mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Praktiken zu bekämpfen, indem sie insbesondere ihre Ursachen beseitigen, im Gang befindliche Praktiken beenden und zu den erforderlichen Wiedergutmachungen beitragen“⁵³. Darüber hinaus ordnet Artikel 7 ein Verbot des Ankaufs von widerrechtlich exportierten Kulturgütern durch Museen an. Deutschland ist erst 2008 unter dem Eindruck der Geschehnisse im Irakkrieg und in dessen Gefolge dieser Konvention bei- und in deren Verpflichtungsrahmen eingetreten.

Die Durchsetzung und Anwendung der in den vielen internationalen Abkommen getroffenen Vereinbarungen bereitet jedoch große Schwierigkeiten. Nach wie vor haben diejenigen, die Kulturgüter zerstören, rauben und illegal verkaufen, um Kriegskassen zu füllen, allerbeste Chancen, straffrei davonzukommen – woraus wiederum starke und in ihren Wirkungen höchst problematische Anreize für kriminelles Handeln erwachsen. Es muss leider konstatiert werden, dass insgesamt viel zu selten ernsthafte Bemühungen unternommen werden, Täter zu identifizieren, zu stellen und vor Gericht zu bringen – und dies obwohl die rechtlichen Rahmensetzungen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen eine sehr klare Sprache sprechen. Bislang musste sich erst ein einziger Täter vor dem Internationalen Strafgerichtshof für seine Verbrechen gegen das kulturelle Erbe verantworten: Im Sommer 2016 erfolgte die Verurteilung des Milizenführers Ahmad Al-Mahdi wegen der Zerstörung von UNESCO-Weltkulturerbe in Timbuktu (Mali) im Jahr 2012 zu neun Jahren Haft. Al-Mahdi zeigte sich in den Verhandlungen immerhin geständig und ließ sich gar zu einem „I am sorry“ bewegen. Möglich waren Strafverfolgung, Anklage und Urteil durch die konsequente Anwendung der Regelungen des *Römischen Statuts*. Da der Staat Mali Unterzeichner des Vertrages ist, konnten die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofes hier tätig werden.⁵⁴

Doch selbst um dieses eine Urteil gab es heftige Kontroversen. So stellte sich der britische Kultur- und Kunstkritiker Jonathan Jones im *Guardian* gegen die Klassifizierung der Zerstörung von Kulturgütern als Kriegsverbrechen. Jones sieht darin eine Aufweichung des Begriffs des Kriegsverbrechens, gar einen Trend zu dessen Auflösung in Beliebigkeit: „War crime as a category must be kept distinct. It needs to be highly specific. The destruction of art is vile and offensive to many – but it is not mass murder and we should not pretend it is the same, nor that it belongs in the same court. There is potential for absurdity and moral confusion if artistic vandalism becomes a matter for The Hague.“⁵⁵ Die Antwort darauf ließ nicht lange auf sich warten und steht hinsichtlich der Deutlichkeit der Formulierung kaum zurück. Robert Bevan erinnerte daran, dass die Zerstörung materieller Kultur und die Auslöschung von menschlichem Leben nur allzu oft eng miteinander verbunden sind: „When attacks are intended to erase identities in the name of religion, politics or conquest, they are a crime against humanity.“⁵⁶

Die Schwierigkeiten liegen auf verschiedenen Ebenen. Die genannten internationalen Verträge (und viele weitere, die ebenfalls Fragen des Kulturgüterschutzes zu regeln versuchen) werden nicht von allen Staaten unterzeichnet und nicht von allen Unterzeichnern auch ratifiziert. Zudem scheint

⁵² Siehe <http://www.unesco.de/infotothek/dokumente/uebereinkommen/konvention-gegen-illegalen-handel-mit-kulturgut.html>.

⁵³ *UNESCO-Konvention 1970*, Artikel 2 Absatz 2.

⁵⁴ In Syrien wäre dies hingegen von vornherein nicht möglich. Zwar hat Syrien den Vertrag unterzeichnet, die Ratifizierung jedoch steht bislang aus.

⁵⁵ Jonathan Jones, Destroying priceless art is vile and offensive – but it is not a war crime, in: *The Guardian*, 22 August 2016.

⁵⁶ Robert Bevan, Attacks on culture can be crimes against humanity, in: *The Art Newspaper*, No. 283 (October 2016), S. 59.

hier ein grundsätzliches Dilemma auf: Alle diese Regelungen sind völkerrechtlicher Natur. Es handelt sich dabei um Abkommen, die zwischen Regierungen von Staaten geschlossen und von den jeweiligen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Organisationen wie der „Islamische Staat“ sehen sich von diesen völkerrechtlichen Verträgen nicht gebunden. Die genannten Vorschläge, etwa den „Islamischen Staat“ zur Anerkennung dieser Abkommen und Konventionen zu bewegen, sollten auf keinen Fall ernsthaft in Erwägung gezogen werden, denn damit würden diese Gruppen zum Völkerrechtssubjekt aufsteigen und ihnen tatsächlich eine gewisse Staatlichkeit zugebilligt werden. Zudem handelt es sich weitgehend um good-will-Abkommen, d.h. es gibt de facto keine Vorkehrungen, Institutionen und Machtmittel, die die Einhaltung der Vereinbarungen im Konfliktfall auch erzwingen könnten.

Überdies ist die Kontrolle generell schwierig, was zusätzlich problematische Anreize schafft. Zwar bietet das Internet mittels Datenbanken wie dem *Art Loss Register* oder *ArtClaim* die Möglichkeit, sich rasch Informationen über gestohlene Werke zu verschaffen. Insgesamt stellt das Kulturgüter-schutzrecht nach wie vor stark auf das sogenannte Listenprinzip ab – Verzeichnisse sollen „national wertvolles“ Kulturgut erfassen und auf diese Weise Überblick und Kontrolle ermöglichen. Die aktuelle Situation in Syrien, Irak, Libyen und anderswo zeigt aber schnell die Grenzen dieser Instrumente auf, denn aus Raubgrabungen stammende Objekte waren zuvor noch nicht bekannt und konnten daher auch nicht katalogisiert und inventarisiert worden sein.

Dennoch könnte es auch trotz all dieser Schwierigkeiten um den Schutz des kulturellen Erbes und damit eben auch um die Sicherheitslage besser bestellt sein, wenn denn die Unterzeichnerstaaten der Haager Konvention, der UNESCO-Konvention usw. die mit dem Beitritt zum jeweiligen Vertragswerk eingegangenen Verpflichtungen auch konsequent erfüllen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereit stellen würden. Hinsichtlich dessen müssen leider massive Defizite festgestellt werden. Bereits aus den Bestimmungen der Haager Konvention 1954, ergibt sich die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten, Fähigkeiten und Kapazitäten zum effektiven Kulturgüterschutz im bewaffneten Konfliktfall aufzubauen und vorzuhalten. Diesen Anforderungen haben sich nach Lage der Dinge bislang erst Italien und Österreich umfassend gestellt. Die Mitglieder der NATO schließlich sind gehalten, die eigenen, im *Washingtoner Vertrag* von 1949⁵⁷ formulierten und mit dem NATO-Standardization Agreement (STANAG) 7141⁵⁸ operationalisierten Werte auszufüllen. Der Erfüllungsstand dessen lässt einiges zu wünschen übrig und die gegenwärtige Lage zeigt, „that NATO's CPP⁵⁹ capability remains suboptimal, and that CPP activities remain insufficient to fully achieve the Hague Convention aim. Actions to enhance NATO's CPP capability are therefore required.“⁶⁰ Die Dringlichkeit dieses Erfordernisses hat inzwischen nur weiter zugenommen. Aus dieser Perspektive betrachtet sind die modernen „Monuments Men“ der Britischen Streitkräfte ein, wenn auch spät kommender, Beitrag zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Die Aufgabe von spezialisierten Einheiten zum Schutz von Kulturstätten in Konfliktzonen erweist sich als weit gezogen. Der traditionelle militärische Blickwinkel wird eine deutliche Erweiterung er-

⁵⁷ „DIE PARTEIEN DIESES VERTRAGS BEKRÄFTIGEN erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben.

SIE SIND ENTSCLOSSEN, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten.“

Präambel zum Washingtoner (NATO-) Vertrag vom 4. April 1949.

⁵⁸ STANAG 7141 – *Joint NATO Doctrine for Environmental Protection during NATO led military activities*.

⁵⁹ CPP = Cultural Property Protection.

⁶⁰ Michael Hallett, *Developing a NATO Cultural Property Protection Capability*, in: Joris D. Kila, James A. Zeidler (Hrsg.), *Cultural Heritage in the Crosshairs. Protecting Cultural Property during Conflict*, Leiden und Boston: Brill 2013, S. 133-148.

fahren, denn neben dem militärischen Schutz im engeren Sinne wird es darum gehen müssen, Schäden zu dokumentieren, Täter festzustellen und sie der Gerichtsbarkeit zu übergeben. Nur dann können Zerstörungen, Plünderungen und der illegale Handel zumindest eingedämmt werden. Hinzu kommen Aufgaben, die sich am besten als „Bewusstseinsbildung“ hinsichtlich komplexer Zusammenhänge beschreiben lassen. Da der illegale Handel mit Kulturgütern in erster Linie durch westliche Nachfrage(r) getrieben ist, kommen die im Einsatz stehenden Kräfte aus diesen Ländern in die alles andere als einfach auszuhaltende Lage, unter Lebensgefahr Handlungen verhindern zu müssen, die von ihren Landsleuten zumindest indirekt angereizt werden. Auch dafür bedarf es der Bewusstseinsbildung in die weitere Öffentlichkeit hinein.

Wie steht es mit einem deutschen Beitrag?

In Deutschland ist diese Bewusstseinsbildung noch nicht sehr weit vorangekommen. Der Schutz von Kulturgütern scheint bisher generell kein Thema in den Konzeptionen zur Sicherheitspolitik zu sein und die Verbindung zur Terrorfinanzierung wird erst recht nicht hergestellt. Im ansonsten thematisch so vielfältigen deutschsprachigen Standardwerk zur Sicherheitspolitik⁶¹ findet sich kein Eintrag zu „Kultur“, „Kulturgütern“ oder „Kulturgüterschutz“. Weder die Haager Konvention oder das UNESCO-Abkommen finden überhaupt nur Erwähnung. Gleiches gilt für das aktuelle Weißbuch der Bundesregierung⁶² zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr. Wirksame Maßnahmen zum Kulturgüterschutz bedürfen jedoch unverzichtbar der Unterstützung durch die Politik. Engagement allein „von unten“ kann die Defizite auf der Ebene der politischen Entscheidungsfindung, Rahmensetzung und Ressourcenbereitstellung nicht kompensieren.⁶³

Diesen blinden Flecken gilt es unbedingt abzuhelpfen. Die Ausgangsbedingungen sind dafür gar nicht schlecht. Immerhin haben die deutschen Streitkräfte Fähigkeiten der „Interkulturellen Einsatzberatung“ aufgebaut und seit einigen Jahren im aktiven – und durchaus erfolgreich zu nennenden – Einsatz. Die Tätigkeit der Interkulturellen Einsatzberater (IEB) konzentriert sich dabei auf die Beratung der Kommandeure von im Ausland stationierten Einheiten zu landestypischen Bedingungen, um etwa durch kulturelle Missverständnisse verursachten Konflikten mit der örtlichen Bevölkerung im Einsatzgebiet vorzubeugen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur umfassenden Lagebeurteilung. Durch das Einbeziehen von Faktoren und Beziehungen, die jenseits der traditionellen militärischen Logik liegen, lassen sich angemessenere, weil umfassender begründete, Entscheidungen treffen. Aktiver Kulturgüterschutz gehört hingegen bislang nicht zu den Aufgaben. Allerdings sollte es möglich sein, die mit den IEB geschaffenen Fähigkeiten zu erweitern und diese Einheit auch personell zu stärken. Schließlich besteht dazu eine konkrete aktuelle Notwendigkeit, denn die Bundeswehr ist unter anderem an der Stabilisierungsmission der UNO in Mali (MINUSMA⁶⁴) aktiv beteiligt. Das Mandat der MINUSMA erklärt, wenn auch als letzten Punkt der Liste, folgendes zum Auftrag: „(h) Support for cultural preservation. To assist the Malian authorities, as necessary and feasible, in protecting from attack the cultural and historical sites in Mali, in collaboration with UNESCO.“⁶⁵

⁶¹ Stephan Böckenförde, Sven Bernhard Gareis (Hrsg.), *Deutsche Sicherheitspolitik. Herausforderungen, Akteure und Prozesse*, 2. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Opladen: Budrich 2014.

⁶² Die Bundesregierung (Hrsg.), *Weißbuch 2016 zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*, Berlin 2016.

⁶³ „Cultural Property Protection requires support and direction from the highest levels.“

Laurie W. Rush, Cultural Property Protection as a Force Multiplier in Stability Operations, in: *Military Review*, March/April 2012, S. 36-43, hier S. 37.

⁶⁴ MINUSMA = United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali.

⁶⁵ Vgl. <http://www.un.org/en/peacekeeping/missions/minusma/mandate.shtml>.

Kulturgüterschutz als aktive Sicherheitspolitik

Unverkennbar wandert heute „Kultur“, die gestern noch als belächelter, nicht recht ernst genommener und daher allenfalls am Rande stehender „weicher Faktor“ in den sicherheitspolitischen Diskussionen galt, in den „harten Kern“ ein. Effektiver Kulturgüterschutz, verstanden als andauernder komplexer Prozess der Umsetzung rechtlicher, ordnungsökonomischer, polizeilicher und militärischer Maßnahmen und nicht als lediglich singuläre Aktion, erweist sich als wichtiges sicherheitspolitisches Instrument bei der Lösung von Gewaltkonflikten und zur Konfliktprevention im Rahmen eines „umfassenden Ansatzes“⁶⁶. Die besondere Bedeutung eines solchen Ansatzes ergibt sich daraus, dass bei entsprechender Beharrlichkeit nicht nur kurzfristige Verbesserungen, sondern dauerhaft stabilisierende Wirkungen erreicht werden können. Und darauf muss es ankommen. Bei antiken Kulturstätten handelt es sich mitnichten um einen „Haufen toter Steine“, sondern um etwas sehr Lebendiges und Bedeutungsvolles für die Gegenwart und die Zukunft. Der Schutz dieser Stätten kommt dabei nicht nur der jeweiligen, vielleicht weit von uns entfernten Region zugute, sondern der gesamten Menschheit, damit auch uns und schließlich der Sicherheitslage in Europa. Dies kann und wird – leider – auch Leben kosten.⁶⁷ Doch vielleicht muss dabei nicht so weit gegangen werden wie einst der britische Schriftsteller und Diplomat Harold Nicolson, der 1944 öffentlich in einem Beitrag im *Spectator* anbot, sich freiwillig erschießen zu lassen, wenn nur sein Opfer die Fresken von Giotto vor ihrer Zerstörung retten würde.⁶⁸ Stattdessen muss darauf hingearbeitet werden, dass für eine solche Entscheidung keinerlei Anreiz entsteht.

⁶⁶ Siehe u.a. Derrick J. Neal, Linton Wells II, *Capability Development in Support of Comprehensive Approaches*, Washington D.C.: Institute for National Strategic Studies 2011.

⁶⁷ Der Einsatzbericht der Kulturschutzeinheit der Britischen Armee im Zweiten Weltkrieg (siehe Fn. 42) enthält im Anhang u.a. eine Liste der im Einsatz gefallenen Soldaten und Offiziere.

⁶⁸ „I should assuredly prepared to be shot against a wall if I were certain that by such a sacrifice I could preserve the Giotto frescoes;“ Harold Nicolson, Bombing Works of Art, *The Spectator*, 25 February 1944. [Zehn Tage zuvor, am 15. Februar 1944, wurde die Benediktiner-Abtei von Monte Cassino durch Luftangriffe schwer getroffen.]